ZBB 2007, 212

AuslInvestmG §§ 1, 7, 8; BGB § 852 a. F., §§ 195, 823; StGB § 263

Anzeige von Investmentgeschäften bei der BaFin unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen

OLG Koblenz, Urt. v. 15.02.2007 – 5 U 1248/06 (rechtskräftig), WM 2007, 742

Leitsätze:

1. Schutzgesetz i. S. v. § 823 Abs. 2 BGB ist auch § 8 AuslInvestmG. Die Vorschrift ist jedoch nur bei einer diversifizierten Anlagestruktur anwendbar.

2. Die Behauptung der Investmentgesellschaft, ihre Tätigkeit beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen angezeigt zu haben, ist unerheblich, wenn nicht dargelegt wird, dass der Anzeige die nach § 7 Abs. 2 AuslInvestmG erforderlichen Unterlagen beigefügt waren.

3. Bei einer den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechenden Anzeige kann es gleichwohl am Verschulden fehlen, wenn der Investmentgesellschaft ein Negativattest erteilt wurde.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG